

635. Sihlbrücke Leimbach. A. Unterm 6. August 1891 wurde mit den Gemeinden Enge und Wollishofen ein Vertrag abgeschlossen, betreffend Erstellung der Straße Brunau-Leimbach. In Artikel 4 desselben heißt es, daß der Staat an die Kosten der Brücke, veranschlagt zu 32,000 Fr. außer dem gesetzlichen einen außerordentlichen Beitrag von 12,000 Fr. leiste.

Der außerordentliche Beitrag, sowie alles andere, was auf den Vertrag Bezug hat, ist laut Verfügung vom 17. Dezember 1892 verrechnet und ersucht nun mit Eingabe vom 28. März 1893 der Stadtrath Zürich, es möchte auch der erwähnte gesetzliche Beitrag angewiesen werden.

B. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Nach den eingezogenen Belegen kostete die Brücke 30,610 Fr. 70 Rp. und nach Abzug des außerordentlichen Beitrages 18,610 Fr. 70 Rp.

Die Straße Brunau-Leimbach hat den Charakter einer Straße II. Klasse und wäre, wenn nicht die Vereinigung in Aussicht gewesen, ohne Zweifel als solche klassifiziert worden. Es dürfte deshalb auch das für Straßen II. Klasse bei Berechnung des Staatsbeitrages übliche Verfahren zur Anwendung kommen. Mit Rücksicht auf den außerordentlichen Beitrag erscheint die Minimalquote von $\frac{1}{6}$ der Kosten als den Verhältnissen entsprechend und würde demgemäß der Staatsbeitrag rund 3000 Fr. betragen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrath:

1. Der Staatsbeitrag an die Stadt Zürich für Erstellung der Sihlbrücke in Leimbach wird auf 3000 Fr. festgesetzt und der Betrag auf Titel VIII. C. h. 3 angewiesen.

2. Mittheilung an den Stadtrath Zürich und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten zur Vollziehung.